PARLAMENTSDIENST
E 8. Okt. 2019

STELLUNGNAHME

ZUR INITIATIVE DES ABGEORDNETEN J. KAISER

AN DEN LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

ZU DEN ANLÄSSLICH DER ERSTEN LESUNG BETREFFEND DIE PARLAMENTARISCHE INITIATIVE ZUR KRANKENKASSEN- PRÄMIENVERBILLIGUNG FÜR FAMILIEN UND SENIOREN DES MITTELSTANDES AUFGEWORFENEN FRAGEN

Behandlung im Landtag	
	Datum
1. Lesung	**4. September 2019**
2. Lesung	
Schlussabstimmung	

ZUSAMMENFASSUNG

Am 3.Mai 2019 reichte der Landtagsabgeordnete Johannes Kaiser beim Parlamentsdienst eine Gesetzesinitiative zur Krankenkassen-Prämienverbilligung für Familien und Senioren des Mittelstandes ein.

Die Initiative verfolgt das Ziel, die durch die Sparpakete für die Sanierung des Staatshaushaltes besonders belasteten Bevölkerungsgruppen im Bereich der Krankenkassen-Prämien, die einen grossen Ausgabeposten in den Lebenskosten darstellen, finanziell zu entlasten.

Durch Erhöhung der Erwerbsgrenzen und der Subventionssätze sollt einerseits die Zahl der Anspruchsberechtigten bis in den Mittelstand hinein erhöht und auch die Höhe der Prämienverbilligung, d.h. die Prämienersparnis, erhöht werden.

Dazu wurde ursprünglich ein dreistufiges Modell mit einem Höchstsubventionssatz von 80% und Erwerbsgrenzen von 65 000 Franken (Einzelpersonen) bzw. 77 000 Franken (Ehepaare) vorgeschlagen.

Die Vorprüfung der Initiative durch die Regierung bestätigte die Verfassungsmässigkeit der Initiative (BuA Nr.69/2019). In der September-Sitzung des Landtags erfolgte die erste Lesung.

In einer zwischenzeitlich erfolgten Interpellationsbeantwortung (Nr. 60/2019) zur gleichen Thematik regte die Regierung eine Verstetigung der Subventionssätze an. Die Behandlung dieser Interpellation zeigte, dass der Landtag eine Verstetigung der Subventionssätze favorisierte. Zur zweiten Lesung wurde daher eine Verstetigungsmodell entwickelt mit einem Höchstsubventionssatz von 70% bis zu einem Erwerb von 40 000 Franken (Alleinstehende) bzw. 52 000 Franken (Ehepaare) und einem linearen Abfall der Subventionssätze auf 15% bis zu einem Erwerb von 65 000 Franken (Alleinerziehende) bzw. 77 000 Franken (Ehepaare). Auf diese Weise wird die Zahl der Anspruchsberechtigten auf rund 11 000 erhöht, was unter einem Drittel der Zahl der Versicherten liegt (in der Schweiz bezieht rund ein Drittel der Versicherten eine Prämienverbilligung).

Bei einer Nutzungsquote von 38% entstehen Mehrkosten von 5.2 Mio. Franken bzw. 9.7 Mio. Franken bei 54%. Diese Mehrkosten stellen ein wirksames sozialpolitisches Korrektiv dar und sind finanzpolitisch für diese Menschen des (unteren) Mittelstandes mit grossen Problemen der Bewältigung ihrer Lebens- und Gesundheitskosten, dies aufgrund der niedrigen Einkommen und stetig gewachsenen Ausgabeposten, vertretbar.

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

I. STELLUNGNAHME DES INITIANTEN 4

1. AUSGANGSLAGE 4

2. PRÄMIENVERBILLIGUNGSMODELL DER IN DER ERSTEN LESUNG BEHANDELTEN GESETZESINITIATIVE 5

2.1. Modell 5
2.2. Begründung der Initiative 6

3. PRÄMIENVERBILLIGUNGSMODELL MIT LINEARER ABNAHME DER SUBVENTIONSSÄTZE - VERSTETIGUNGSMODELL 9

3.1. Anlass zur Entwicklung eines Verstetigungsmodells 9
3.2. Konkrete Ausgestaltung des Verstetigungsmodells 9
3.3. Kosten des Verstetigungsmodells der Initiative Kaiser 12
3.4. Kostenvergleiche der Verstetigungsmodelle der beiden Initiativen 14

4. ENTLASTUNG DER JUNGEN ERWACHSENEN AB 20 JAHREN 17

5. BEANTWORTUNG VON IN ERSTER LESUNG AUGEWORFENEN FRAGEN 18

II. ANTRAG DES INITIANTEN 19

III. GESETZESVORLAGE 20

Vaduz, 7. Oktober 2019

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Landtagsabgeordnete

Der Abgeordnete Johannes Kaiser als Initiant gestattet sich, dem Hohen Landtag ein aus der Diskussion zur ersten Lesung resultierendes Verstetigungsmodell zur Prämienverbilligung sowie nachstehende Stellungnahme zu den anlässlich der ersten Lesung der Parlamentarischen Initiative zur Krankenkassen-Prämienverbilligung für Familien und Senioren des Mittelstandes zu unterbreiten.

I. STELLUNGNAHME DES INITIANTEN

1. AUSGANGSLAGE

Am 3.Mai 2019 reichte der Abgeordnete Johannes Kaiser beim Parlamentsdienst des Liechtensteiner Landtags eine Gesetzesinitiative zur Krankenkassen-Prämienverbilligung für Familien und Senioren des Mittelstandes ein. Mit Schreiben des Landtagspräsidenten vom 3.Mai 2019 wurde diese zur Vorprüfung an die Regierung überwiesen.

Im Bericht und Antrag betreffend die Vorprüfung der Parlamentarischen Initiative zur Krankenkassen-Prämienverbilligung für Familien und Senioren des Mittelstandes (Nr.69/2019) kommt die Regierung zum Ergebnis, dass die gegenständliche Initiative sowohl mit der Verfassung als auch mit den bestehenden Staatsverträgen vereinbar ist.

Die Gesetzesinitiative des Abgeordneten Johannes Kaiser wurde in der Landtagssitzung vom 4. September 2019 behandelt, zugleich mit einer in die gleiche Richtung zielende, aber weniger weit reichenden Gesetzesinitiative zur Ausweitung der Prämienverbilligung zur Entlastung des Mittelstandes der VU-Fraktion. Mit jeweils 24 Stimmen erklärte sich der Landtag mit der Verfassungsmässigkeit und Übereinstimmung mit bestehenden Staatsverträgen beider Gesetzesinitiativen einverstanden. Daraufhin wurde die Eintretensdebatte für beide Initiativen gleichzeitig durchgeführt.

Nach einer ausführlichen Eintretensdebatte beschloss der Landtag Eintreten auf beide Gesetzesinitiativen. Für Eintreten auf die Gesetzesinitiative des Abgeordneten Johannes Kaiser stimmten 13 Abgeordnete, für diejenige der VU-Fraktion 24 Abgeordnete, sodass beide Initiativen in erster Lesung behandelt wurden.

Im Hinblick auf die im November-Landtag stattfindende Behandlung des Landesvoranschlags und in Absprache mit dem zuständigen Ministerium verständigten sich der Abgeordnete Johannes Kaiser mit der VU-Fraktion, die jeweilige Stellungnahme für die zweite Lesung für die November-Landtagssession einzubringen.

2. PRÄMIENVERBILLIGUNGSMODELL DER IN ERSTER LESUNG BEHANDELTEN GESETZESINITIATIVE

2.1. Modell

Die am 4. September 2019 im Landtag behandelte Gesetzesinitiative zur Krankenkassen-Prämienverbilligung für Familien und Senioren des Mittelstandes des Abgeordneten Kaiser sieht gegenüber geltendem Recht sowohl eine Anhebung der Subventionssätze als auch eine Anhebung der Erwerbsgrenzen bei der Prämienverbilligung vor. Ausserdem wird das zweistufige Modell gemäss geltendem Recht zu einem dreistufigen Modell erweitert. Dadurch sollten die Auswirkungen der starren Erwerbsgrenzen, dass nämlich bei Überschreiten dieser Grenzen um nur 1 Franken die Prämienverbilligung massiv tiefer ausfällt, abgemildert werden, sodass dieses Modell einem Verstetigungsmodell näher kommt (zur Entwicklung des für die 2. Lesung vorgeschlagenen Verstetigungsmodell siehe Punkt 3). Zusätzlich wurden auch die Subventionssätze an die drei Stufen angepasst und erhöht.

	Massgebender Erwerb (in CHF)		**Subventionssatz Prämienverbilligung**	**Subventionssatz Kostenbeteiligung**
	Alleinstehende	**Ehepaare/Lebenspartner**		
heute geltendes Recht	bis 30 000	bis 42 000	60%	40%
	30 001 - 45 000	42 001 - 57 000	40%	30%
Neu gemäss Gesetzes-initiative	bis 40 000	bis 52 000	80%	40%
	40 001 - 55 000	52 001 - 67 000	60%	30%
	55 001 - 65 000	67 001 - 77 000	40%	20%

Dabei sollen die Erwerbsgrenzen, bis zu der überhaupt eine Prämienverbilligung gewährt wird, für Alleinstehende von 45 000 Franken auf 65 000 Franken, bei Ehepaaren von 57 000 Franken auf 77 000 Franken, also jeweils um 20 000 Franken, angehoben werden (siehe Tabelle). Die Erhöhung für beide Kategorien erfolgt deshalb um den gleich hohen Betrag von 20 000 Franken, weil unter der Kategorie Alleinstehende auch Alleinerziehende subsummiert sind und auf diese Weise alle Familienmodelle gleich behandelt werden.

2.2. Begründung der Initiative

In den letzten Jahren wurde zu Gunsten der Sanierung des Staatshaushaltes neben anderen vor allem bei der AHV und im Gesundheitswesen staatliche Beiträge massiv gekürzt und die Belastung auf die Bevölkerung und damit auf die Steuer- und Prämienzahler überwälzt. Besonders die unteren Einkommen und auch der (untere) Mittelstand leiden unter diesen Belastungen.

Im Gesundheitswesen wurde konkret der Staatsbeitrag (an die übrigen Versicherten) von einst 57 Mio. Franken im Jahr 2010 auf 29 Mio. gekürzt. Mit diesem Staatsbeitrag werden die Prämien der Grundversicherung aller Versicherten subventioniert; ein massiver Abbau um 28 Mio. Franken führt logischerweise zu einer massiven Prämienerhöhung. Im Juni-Landtag 2019 wurde dieser Betrag zwar wieder um 4 Mio. Franken erhöht, was aber für die besonders stark belasteten Bevölkerungsgruppen aufgrund der minimalen Prämiensenkung von wenigen Franken im Monat nichts zur Entlastung beitragen kann.

Zudem wurde die Kostenbeteiligung massiv erhöht, wodurch besonders die Kranken, die nicht von einer Kostenbefreiung aufgrund einer in die Verordnung aufgenommenen chronischen Erkrankung profitieren können, belastet werden.

Schliesslich wurde im Bereich der Prämienverbilligung durch Streichung des Freibetrages von 70 % auf AHV-IV-Renten für viele Rentner den für die Ausrichtung einer Prämienverbilligung massgebenden Erwerbs erhöht, sodass die Erwerbsgrenzen überschritten werden und kein Anspruch (mehr) auf Prämienverbilligung besteht.

Wie aus der Krankenkassenstatistik (siehe Tabellen 1 und 2 aus der KK-Statistik 2018, Tabelle 13.1 und 13.2, Seite 114 und 115) hervorgeht, fiel nach Inkrafttreten dieser Bestimmung im 2014 die Zahl der Bezüger von 4055 Personen (2013) auf 2708 (2014) Personen, in der Altersgruppe der über 65-Jährigen um rund 1000 Personen.

Bis 2018 ist die Zahl der Bezüger nur geringfügig auf 2857 Personen gestiegen. Von 2013 auf 2014 sind deshalb die ausbezahlten Prämienverbilligungen von 6.7 Mio. auf 4.4 Mio. Franken gesunken. Bis 2018 sind die ausbezahlten Prämienverbilligungen zwar auf 6 Mio. Franken gestiegen, was hauptsächlich auf den starken Prämienanstieg zurückzuführen ist – nicht auf eine erhöhte Zahl von Anspruchsberechtigten oder erhöhte Subventionssätze – und haben die Höhe von 2013 noch nicht wieder erreicht.

Die Intention zur Abschaffung des AHV-Freibetrages war ursprünglich die, AHV-Rentner mit einer hohen 2. Säule vom Prämienverbilligungssystem auszuschliessen. Da zwar diese Bestimmung bei einer früheren KVG-Revision vom Landtag übernommen wurde, nicht aber ein gleichzeitig vorgeschlagenes Prämienverbilligungsmodell, hat sich gezeigt, dass vor allem Rentner mit einer bescheidenen Pensionskasse von wenigen hundert Franken von dieser Massnahme betroffen sind und gerade knapp den Anspruch auf eine Prämienverbilligung verpassen.

Aus der Interpellationsbeantwortung zur finanziellen Situation der AHV-Rentner (Nr. 20/2019) geht zudem hervor, dass eine hohe Zahl von Rentnern keine Rente aus einer Pensionskasse, bei Haushalten mit verheirateten Paaren sind das 50%, bei den andern Haushalten liegt dieser Prozentsatz mit rund 60% noch höher. Und bei rund zwei Dritteln derjeniger Haushalte, die über eine Pensionskasse verfügen, können diese Renten aufgrund des niedrigen angesparten Kapitals nicht entscheidend zur Abdeckung des Lebensunterhaltes beitragen.

Tabelle 2:

Anzahl Bezüger nach Altersgruppe und Geschlecht seit 2005

Tabelle 13.1

	Alle Bezüger			17 - 25 Jahre			26 - 65 Jahre			65+ Jahre		
	Gesamt	Frauen	Männer	Gesamt	Frauen	Männer	Gesamt	Frauen	Männer	Gesamt	Frauen	Männer
2005	3816	2400	1416	310	176	134	1687	1039	648	1819	1185	634
2006	3971	2489	1482	353	189	164	1804	1120	684	1814	1180	634
2007	3866	2420	1446	312	148	164	1690	1059	631	1864	1213	651
2008	4131	2559	1572	330	150	180	1839	1131	708	1962	1278	684
2009	4262	2622	1640	375	174	201	1881	1141	740	2006	1307	699
2010	4472	2705	1767	443	188	255	2052	1225	827	1977	1292	685
2011	4288	2615	1673	390	175	215	1937	1145	792	1961	1295	666
2012	4322	2633	1689	391	166	225	1939	1149	790	1992	1318	674
2013	4055	2482	1573	320	147	173	1753	1034	719	1982	1301	681
2014	2708	1639	1069	329	155	174	1373	760	613	1006	724	282
2015	2708	1625	1083	330	169	161	1377	741	636	1001	715	286
2016	2848	1657	1191	341	172	169	1555	828	727	952	657	295
2017	2788	1615	1173	335	147	188	1489	790	699	964	678	286

Erläuterung zu den Tabellen der Prämienverbilligung:
2014: Per 1. Januar 2014 wurden die gesetzlichen Bestimmungen für den Bezug der Prämienverbilligung für AHV- und IV-Rentnerinnen und Rentner geändert (vgl. Änderung Art. 24b Abs. 2a KVG, LGBl. 2013 Nr. 66). Vorher war bei AHV- und IV-Renten für die Prämienverbilligung ein Freibetrag von 70% abzuziehen, welcher seit dem 1. Januar 2014 entfällt. Aus diesem Grund sind seit 2014 weniger Personen berechtigt, Prämienverbilligungen zu beziehen.

Tabelle 3:

Ausbezahlte Subventionen nach Altersgruppe und Geschlecht seit 2008

Tabelle 13.2

	Alle Bezüger			17 - 25 Jahre			26 - 65 Jahre			65+ Jahre		
	Gesamt	Frauen	Männer	Gesamt	Frauen	Männer	Gesamt	Frauen	Männer	Gesamt	Frauen	Männer
	in Tsd. CHF											
2005	4676	3012	1665	225	130	95	1842	1160	682	2610	1722	888
2006	4739	3049	1690	242	132	111	1899	1205	693	2598	1712	886
2007	4823	3097	1726	217	112	105	1908	1204	704	2699	1781	918
2008	5422	3448	1974	253	130	123	2177	1340	837	2992	1978	1014
2009	5770	3658	2113	305	153	152	2244	1377	868	3221	2128	1093
2010	5924	3726	2199	315	143	172	2366	1437	929	3244	2146	1098
2011	6304	3966	2338	336	146	190	2543	1536	1007	3426	2284	1141
2012	6585	4138	2447	356	155	201	2679	1615	1064	3550	2368	1182
2013	6731	4204	2527	355	163	192	2750	1637	1113	3626	2404	1222
2014	4415	2689	1726	390	183	207	2302	1277	1025	1723	1229	494
2015	5026	3005	2021	448	226	222	2621	1398	1223	1958	1381	577
2016	5668	3289	2379	567	280	286	3152	1681	1471	1950	1328	622
2017	5156	2989	2167	498	219	279	2818	1489	1328	1841	1282	559

In den letzten Jahren hatten wir durchwegs hohe Steuereinnahmen zu verzeichnen (mit einem Knick für 2013), im Jahr 2018 mit 924 Mio. Franken – rund einer Milliarde Franken – sogar einen neuen Höchstwert.

Gleichzeitig zeigt die Steuerstatistik auf, dass der Erwerb pro Haushalt gesunken und deutlich tiefer ist als vor 5 Jahren. Es ist ohne Zweifel höchste Zeit, die besonders stark belasteten Bevölkerungsgruppen gezielt zu entlasten.

Diese Entwicklung war auch der Anlass für verschiedene Kleine Anfragen zu dieser Thematik und schliesslich der Beweggrund, diese Gesetzesinitiative einzureichen, obwohl die Interpellation der VU zu diesem Thema vom 4. Juni 2018 zwar lange überwiesen, aber noch nicht beantwortet war und auch nicht bekannt war, wann diese Interpellationsbeantwortung erfolgen würde.

3. PRÄMIENVERBILLIGUNGSMODELL MIT LINEARER ABNAHME DER SUBVENTIONSSÄTZE - VERSTETIGUNGSMODELL

3.1. Anlass zur Entwicklung eines Verstetigungsmodells

Schon beim dreistufigen zur ersten Lesung vorgeschlagenen Prämienverbilligungsmodell lag ein Vorteil darin, die Problematik der starren Erwerbsgrenzen etwas zu entschärfen.

In der Interpellationsbeantwortung (Nr. 60/2019) wurde auch die Verstetigung der Subventionssätze angeregt und mit Beispiel dargelegt. Dieser Vorschlag wurde in der Juni-Landtagssitzung 2019 bei der Interpellationsbeantwortung durchwegs positiv aufgenommen, sodass von beiden Initianten-Gruppen entsprechende Verstetigungsmodelle entwickelt wurden, die den Landtagsabgeordneten zur ersten Lesung im September-Landtag 2019 vorlagen.

Dies war möglich, weil das zuständige Ministerium aufgrund der zur Interpellationsbeantwortung nötigen Datenerhebung entsprechendes Datenmaterial - welches den Landtagsabgeordneten nicht zur Verfügung steht - zur Entwicklung eines Modells besitzt, über welche für verschiedene Varianten Kostenabschätzungen möglich sind. Das Ministerium zeigte sich verdankenswerterweise bereit, die beiden Initianten-Gruppen in dieser Hinsicht, aber auch in der legistisch korrekten Formulierung des entsprechenden Gesetzestextes, zu unterstützen.

3.2. Konkrete Ausgestaltung des Verstetigungsmodells

Für die Entwicklung einer solchen Variante wurde der erste Eckwert der Subventionssätze aus der Gesetzesinitiative mit dem entsprechenden massgebenden Erwerb als Ausgangspunkt einer Geraden gewählt, welche linear abfällt zu höherem Erwerb und einem tieferen Subventionssatz (siehe Darstellung 1 und 2).

Bei dieser Methodik wird die Dreistufigkeit aufgehoben, der Subventionssatz ist im gewählten Bereich linear abhängig vom massgebenden Erwerb.

Nicht verhindern lässt sich auch bei diesem Modell, dass bei Überschreiten des unteren Eckwertes – auch nur um einen Franken –, das heisst beim höchsten definierten Erwerb, die Prämienverbilligung sprunghaft abnimmt, nämlich Null ist.

Dem Landtag wurden zur September-Landtagssitzung eine Verstetigungsvariante mit den Eckwerten 80% als oberen und 25% als unteren Subventionssatz und den unteren und oberen Erwerbsgrenzen gemäss der zur ersten Lesung eingereichten Gesetzesinitiative übermittelt. Im Lichte der Diskussion der ersten Lesung erfolgte zur zweiten Lesung die Anpassung des Modells, welches sich nun folgendermassen darstellt:

Einzelpersonen:

- Bei einem massgebenden Erwerb bis **40 000 Franken** beträgt der Subventionssatz für die Prämien **70%,** der Subventionssatz für die Kostenbeteiligung 70%.

- Bei einem massgebenden Erwerb über **40 000 Franken** bis **65000** Franken sinkt der Subventionssatz linear auf **15%.**

- Ab einem massgebenden Erwerb über **65 000 Franken** entfällt die Subvention.

Grafik 1

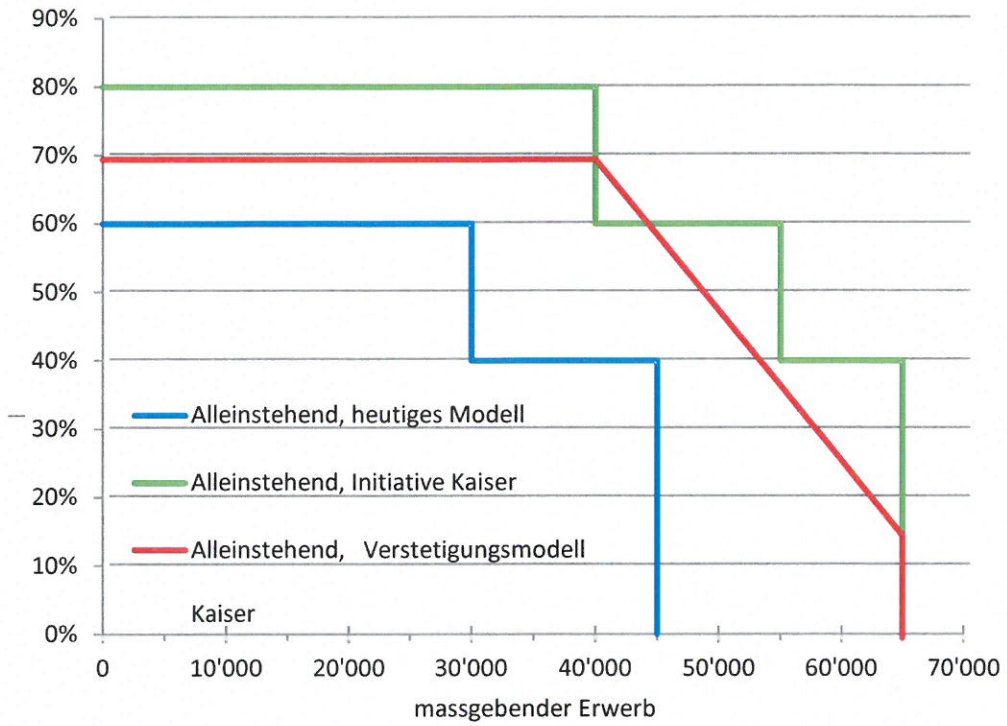

Paarhaushalte:

- Bei einem massgebenden Erwerb bis **52 000 Franken** beträgt der Subventionssatz für die Prämien **70%,** der Subventionssatz für die Kostenbeteiligung 70%.

- Bei einem massgebenden Erwerb über **52 000 Franken** bis **77000** Franken sinkt der Subventionssatz linear auf **15%.**

- Ab einem massgebenden Erwerb über **77 000 Franken** entfällt die Subvention

Grafik 2

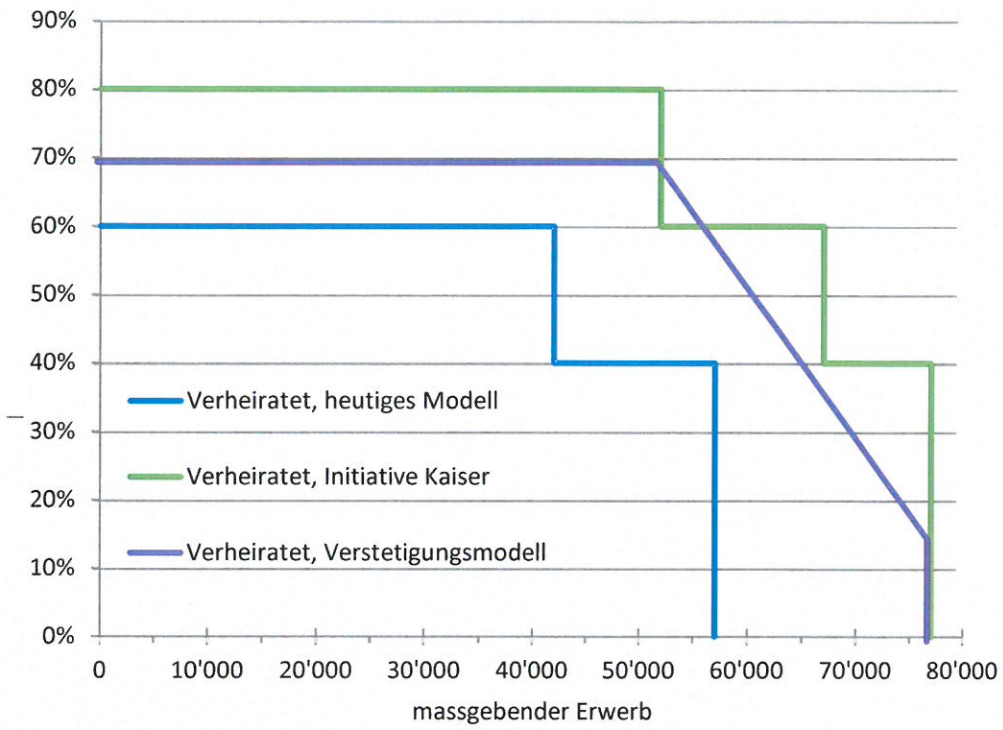

3.3 Kosten des Verstetigungsmodells der Gesetzesinitiative Kaiser

Ausführliche Erläuterungen zum Rechenmodell, mittels welchem die Kosten der vorgestellten Prämienverbilligungsmodelle simuliert wurden, finden sich in der Interpellationsbeantwortung (Nr.60/2019).

Ein Anheben der Erwerbsgrenzen führt zu einer Zunahme der Zahl der Anspruchsberechtigten, ein Anheben der Subventionssätze zu einer Zunahme der ausbezahlten Prämienverbilligung. Auf der Grundlage von Steuerdaten können die Einflüsse der beiden Faktoren Höhe des Subventionssatzes und massgebender Erwerb auf die zu erwartenden Kosten abgeschätzt werden, wobei die Nutzungsquote als weiterer Einflussfaktor auf die Kosten berücksichtigt werden muss.

Wie in der Interpellationsbeantwortung (Nr.60/2019) ausgeführt wird, beträgt die durchschnittliche Nutzungsquote nur 38%. Eine weitere Aufschlüsselung der Daten zeigt jedoch auf, dass in Einzelhaushalten und mit zunehmendem Alter die Nutzungsquote zunimmt und bis zu 90% beträgt. Dies dürfte damit zu erklären sein, dass im Rentenalter die volle Prämie anfällt, da kein Arbeitgeber mehr einen Teil übernimmt. In Familien mit Kindern bzw. Jugendlichen über 16 Jahren sind diese nicht mehr Prämien-befreit und schliesslich fallen in die Kategorie Einzelhaushalte auch die Alleinerziehenden. Die Nutzungsquote in diesen Gruppen ist also bereits heute wesentlich höher als der Durchschnitt von 38%.

Die Initianten der VU erwarten sich von einer verbesserten Information der Bevölkerung, etwa durch Hinweis im Steuerbescheid, eine Erhöhung der Nutzungsquote auf 54%. Aus diesem Grund wurden zur besseren Vergleichbarkeit auch für die vorliegende Gesetzesinitiative die Mehrkosten für beide Nutzungsquoten ermittelt.

Die Mehrkosten für die Verstetigungsvariante der Gesetzesinitiative Kaiser gegenüber der geltenden Regelung betragen 5.2 Mio. Franken (Nutzungsquote 38%), bzw. 9.7 Mio. Franken (Nutzungsquote 54%).

Tabelle 4

	Heutige Nutzungsquote		**Steigerung von 38% auf 54%**	
	Kosten	**Mehrkosten**	**Kosten**	**Mehrkosten**
Heutige Regelung	5.6	-	8.0	2.4
Verstetigungsmodell Kaiser	10.8	5.2	15.3	9.7
Initiative Kaiser	11.3	5.7	16.0	10.4
Verstetigungsmodell Kaiser alt	12.2	6.6	17.3	11.7

Die Senkung der Subventionssätze auf 70% / 15% in der definitiv vorgeschlagenen Verstetigungsvariante führen zu einer Reduktion der Kosten resp. Mehrkosten gegenüber der ursprünglichen Initiative und dem Verstetigungsmodell alt, die beide auf einem Höchstsubventionssatz von 80% beruhen (und einem linearen Abfall auf 25% für die Verstetigungsvariante). Da die Erwerbsgrenzen für die definitive Verstetigungsvariante beibehalten wurden, hat sich die Zahl der Anspruchsberechtigten mit 11 063 nicht geändert.

3.4 Kostenvergleich der Verstetigungsmodelle der beiden Initiativen

Bei einer Nutzungsquote von 38% betragen die Mehrkosten des Verstetigungsmodells der VU 3.5 Mio. Franken, die des Verstetigungsmodells Kaiser 5. 2 Mio. Franken. Bei einer Steigerung der Nutzungsquote auf 54% ergeben sich Mehrkosten von 7.3 Mio. bzw. 9.7 Mio. Franken (siehe Tabelle 5).

Die Mehrkosten des Verstetigungsmodells Kaiser liegen damit um 1,7 Mio. Franken (NQ 38%) über denen des Verstetigungsmodells der VU, bzw. um 2.4 Mio. Franken (54%). Damit können aber auch rund 1000 Personen mehr von einer Prämienverbilligung profitieren

Bei einer Gesamtbetrachtung der Kosten des Bürgerpaketes der VU müssen auch die 4 Mio. Franken berücksichtigt werden, um die der Staatsbeitrag (OKP-Beitrag) erhöht wurde. Dadurch wird die Prämie aller Versicherter subventioniert, der einzelne Versicherte aber nicht entlastet.

Würden diese 4 Mio. Franken des OKP-Beitrags in das Prämienverbilligungssystem umgeleitet, könnten damit zielgerichtet Versicherte mit geringem Einkommen spürbar entlastet werden und somit grössere Wirkung entfalten. Der Landtag könnte bspw. diese Erhöhung bei der Festlegung des Staatsbeitrages im nächsten im Juni-Landtag rückgängig machen und damit die Mehrkosten beider Initiativen z.T. kompensieren.

Tabelle 5:

	Heutige Nutzungsquote		Steigerung von 38% auf 54%	
	Kosten	**Mehrkosten**	**Kosten**	**Mehrkosten**
Heutige Regelung	5.6		8.0	2.4
Verstetigungsmodell Kaiser	10.8	5.2	15.3	9.7
Initiative Kaiser	11.3	5.7	16.0	10.4
Verstetigungsmodell VU	9.1	3.5	12.9	7.3
Initiative VU	8.1	2.5	11.5	5.9

Beim Vergleich der beiden Initiativen auf der Basis der Ersparnis für den einzelnen Versicherten (siehe Tabelle 6) zeigt sich, dass beider Initiative Kaiser vor allem die tiefen Erwerbe gegenüber der Initiative der VU stärker profitieren. Aufgrund des gewählten unteren Subventionssatzes von 15% der Initiative Kaiser ist die Ersparnis beider Initiativen bei einem Erwerb von 55 000 Franken gleich hoch und nimmt dann im oberen Erwerbsbereich in der Initiative Kaiser leicht ab.

Die folgende Grafik, bei welcher die gelb eingezeichnete Linie die Initiative der VU darstellt, wird dies verdeutlicht.

Tabelle 6

Massgebender Erwerb	**Einzelperson Prämie CHF 350**	**Subventionssätze Prämien**	**Monatliche Ersparnis**	**Jährliche Ersparnis**
CHF 35 000	Initiative **Kaiser** Initiative VU Differenz	70% 60%	**245** 210	**2940** 2520 420
CHF 40 000	Initiative **Kaiser** Initiative VU Differenz	70% 54%	**245** 189	**2940** 2268 672
CHF 50 000	Initiative **Kaiser** Initiative VU Differenz	47% 42%	**165** 147	**1980** 1764 210
CHF 60 000	Initiative **Kaiser** Initiative VU Differenz	25% 30%	88 105	1056 1269 -213

Grafik 3

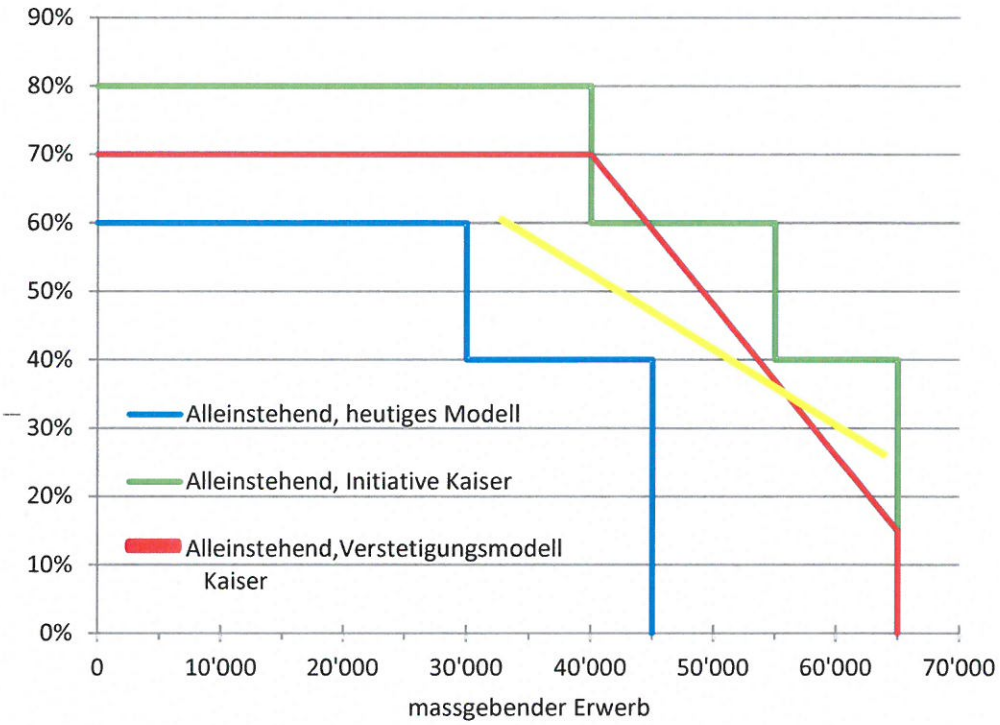

Zusammenfassend ist zu sagen, dass die durch die Initiative Kaiser bedingten Mehrkosten der Prämienverbilligung zielgerichtet die Bevölkerungsgruppen treffen, die dringend entlastet werden müssen. Sie stellen ein wirksames sozialpolitisches Korrektiv dar und sind auch finanzpolitisch vertretbar.

Mit den im Vergleich zur Initiative der VU anfallenden Mehrausgaben können bei der Initiative Kaiser rund 1000 Personen mehr von einer Prämienverbilligung profitieren und die tiefen Erwerbe erfahren eine deutlich höhere Entlastung als mit der VU-Initiative.

4. ENTLASTUNG DER JUNGEN ERWACHSENEN AB 20 JAHREN

Nach geltendem Recht zahlen Kinder bis 16 Jahre keine Prämien, Jugendlich ab 16 bis 20 Jahre entrichten die halbe Prämie, ab dann zahlen junge Erwachsene die volle Prämie, was insbesondere Familien mit unterhaltspflichtigen Kindern, eben jungen Erwachsenen, die sich noch in Ausbildung befinden, stark belastet.

In Bezug auf die Prämienverbilligung sieht die heutige Regelung vor, dass für Versicherte bis zum vollendeten 25. Altersjahr, die Unterhaltsansprüche gegenüber ihren Eltern haben, sich der Anspruch nach dem Erwerb der Eltern richtet (Art. 24b KVG).

In der Interpellationsbeantwortung (Nr.60/219) wurde von der Regierung angeregt, zu prüfen, ob nicht ein genereller Anspruch ab dem vollendeten 20. Lebensjahr auf Prämienverbilligung eingeführt werden sollte, unabhängig von Unterhaltspflicht und Einkommen der Eltern.

Derzeit wird nach Beendigung der Erstausbildung ein Anspruch auf Prämienverbilligung zuerkannt. Wie das Ministerium ausführt, waren früher die Kategorien «Berufslehre» und «Matura/Studium» gut zu unterscheiden. Durch die duale Berufsausbildung mit Berufs-Matura und anderen neuen Ausbildungswegen sei die «Trennschärfe» abhanden-gekommen und führe zu teilweise fragwürdigen Situationen.

Im Klartext bedeutet dies, dass die geltende Gesetzeslage zu Ungleichbehandlungen führt und deshalb den realen Lebensbedingungen anzupassen ist.

Die Anregung des Ministeriums wurde von etlichen Abgeordneten begrüsst und auch intensiv diskutiert und sollte nach Meinung etlicher Abgeordneter in die 2. Lesung der beiden Gesetzesinitiativen einfliessen.

Der Abgeordnete Kaiser sprach sich ebenfalls für einen solchen generellen Anspruch aus, trotz der vom Ministerium prognostizierten Mehrkosten von 2.5 bis 3 Mio. Franken bei einer Nutzungsquote von 100%. Da die Nutzungsquoten gemäss Ministerium deutlich niedriger liegen, ist auch mit deutlich niedrigeren Mehrkosten zu rechnen, umso mehr, als ja ein Teil dieser jungen Erwachsenen bereits heute einen Anspruch auf Prämienverbilligung hat und keinen neuen Anspruch generieren. Dies wurde bereits in der Landtagssitzung diskutiert.

Mit einer einfachen Anpassung des eingangs erwähnten Satzes bezüglich des Anspruchs von Versicherten bis zum vollendeten 25. Lebensjahr auf neu «vollendetem 20. Lebensjahr» mit Unterhaltsansprüchen gegenüber den Eltern im Art. 24b KVG kann diese Ungleichbehandlung beseitigt werden.

Alternativ käme in Betracht, dass, gleich wie die 16 bis 20-jährige Versicherten, auch die Versicherten bis zum vollendeten 25. Lebensjahr nur die halbe Prämie bezahlen. Da sich die Diskussion im Landtag aber bereits auf die erste Variante fokussierte, wurde die zweite Möglichkeit nicht weiterverfolgt und die erste Variante für die 2. Lesung in die Initiative aufgenommen.

Spätestens hier stellt sich die Frage, ob die 4 Mio. Franken des OKP-Beitrages nicht besser zur Finanzierung dieser Mehrkosten eingesetzt würden.

5. BEANTWORTUNG VON IN ERSTER LESUNG AUGEWORFENEN FRAGEN

Fragen an den Initianten, die in der ersten Lesung aufgeworfen und beantwortet oder in dieser Stellungnahme bereits behandelt wurden, werden hier nicht noch einmal in wiederholter Form aufgeführt.

Einzig auf die Frage bzw. auf die Kritik der VU, dass die Initiative Kaiser zu weit greife resp. die Kosten zu hoch seien sowie auf die Frage nach der Finanzierung der Ausweitung der Prämienverbilligung, soll hier nochmals kurz eingegangen werden.

Der Kritik der VU kann entgegen gehalten werden, dass durch das Herabsetzen der Subventionssätze von 80% auf 70% bzw. 25% auf 15% die Mehrkosten deutlich verringert werden konnten **und bei Umleitung der 4 Mio. des OKP-Beitrags in die Prämienverbilligung substanziell kompensiert werden könnten.**

Auf die generelle Frage nach der Finanzierung der Mehrkosten beider Initiativen verweise ich auf die Möglichkeit, die ich im Landtag und in Publikationen schon des Öfteren dargelegt habe, die Einnahmen aus dem Casino-Geldspielbetrieb zumindest teilweise **zweckgebunden in das Prämienverbilligungssystem** fliessen zu lassen.

II. ANTRAG DES INITIANTEN

Aufgrund der vorliegenden Ausführungen unterbreitet der Initiant dem Landtag den

ANTRAG

der Hohe Landtag wolle diese Stellungnahme zur Kenntnis nehmen und die beiliegende Gesetzesvorlage in Behandlung ziehen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Initiant

Johannes Kaiser, Landtagsabgeordneter

III. GESETZESVORLAGE

Gesetz

vom ...

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Krankenversicherung

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 24. November 1971 über die Krankenversicherung (KVG), LGBl. 1971 Nr. 50, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 24b Abs. 1, 2 und 2a

1) Der Staat entrichtet Beiträge an die Prämien und Kostenbeteiligungen (Prämienverbilligung) einkommensschwacher Versicherter. Der Anspruch auf Beiträge richtet sich nach dem massgebenden Erwerb des Versicherten bzw. der Ehegatten des dem Antragsjahr vorangegangenen Steuerjahres. Für Versicherte bis zum vollendeten 20. Altersjahr, die Unterhaltsansprüche gegenüber ihren Eltern haben, richtet sich der Anspruch nach dem Erwerb der Eltern.

2) Die Beiträge zur Prämienverbilligung richten sich nach den im Landesdurchschnitt errechneten Prämien in der Grundversicherung und in der Hochkostenversicherung sowie der vom Versicherten entrichteten obligatorischen Kostenbeteiligung (Art. 23 Abs. 2 und 2a). Sie werden wie folgt festgelegt:

a) Bei einem Erwerb bis 40 000 Franken entspricht der Beitrag 70 % des Prämienanteils und 70 % der Kostenbeteiligung des Versicherten.

b) Bei einem Erwerb über 40 000 Franken bis 65 000 Franken sinken die Prozentsätze nach Bst. a linear auf 15 %.

2a) Die Beiträge zur Prämienverbilligung werden bei Ehegatten abweichend von Abs. 2 wie folgt festgelegt:

a) Bei einem Erwerb bis 52 000 Franken entspricht der Beitrag 70 % des Prämienanteils und 70 % der Kostenbeteiligung des Versicherten.

b) Bei einem Erwerb über 52 000 Franken bis 77 000 Franken sinken die Prozentsätze nach Bst. a linear auf 15 %.

II.

Übergangsbestimmung

Dieses Gesetz ist erstmals für die Berechnung der Beiträge zur Prämienverbilligung des Antragsjahres 2020 anzuwenden. Auf Anträge betreffend das Antragsjahr 2019 findet das bisherige Recht Anwendung.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Januar 2020 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.